(Abg. **Nitzsche** [Dresden].)

(A) gabe der Gesetzgebungsdeputation beschränkt war, hat man sich dadurch doch nicht hindern lassen, an der Regierungsvorlage eingreifende Verschlechterungen vorzunehmen, zum Nachteile der Gemeindevertretungen, zum Nachteile der Allgemeinheit der Einwohnerschaft.

Wenn man diese Beratung in der Gesetzgebungsdeputation sowie auch die Vorberatung hier überblickt, so möchte man an das Wort Ibsens denken, das er in seinem „Volksfeind" den Dr. Stockmann sagen läßt: „Die lokalen Machthaber sind die allerschlimmsten" Es scheint aber auch, als wenn Gesetzgeber und Regierung gerade besonders da versagten, wo es gilt, Gesetze zu regeln, die die Interessensphäre der lokalen Machthaber berühren. Das sieht man hier sehr deutlich, das findet man bestätigt, wenn man sich ansieht, was die ganze Revision der Landgemeindeordnung schließlich gebracht hat.

Wenn heute ein Gesetz revidiert wird, da müßte man doch, und namentlich bei der jetzigen Zusammensetzung der Kammer, annehmen, daß ein wesentlicher Fortschritt herauskommen müßte. Man kann ja im allgemeinen von Gesetzen, die revidiert werden, sagen, daß ein kleiner Vorteil in der Regel dabei herauskommt; wenn man aber das ansieht, was uns heute von der Gesetzgebungsdeputation vorgelegt worden ist, wenn man die Regierungsvorlage mit dem Berichte der Gesetzgebungsdeputation vergleicht (B) und die Anträge, die darin enthalten sind, sich etwas näher ansieht, dann muß man sagen: Das, was hier gebracht worden ist, ist kaum ein kleiner Fortschritt, und soweit vereinzelt ein Fortschritt zu verzeichnen ist, wird er wieder aufgehoben durch einschneidende Verschlechterungen, die von der Mehrheit der Gesetzgebungsdeputation eingeführt werden. Leider ist zu befürchten, daß diese auch hier in der Kammer eine Mehrheit erhalten werden.

Meine Herren! Es ist der Anstoß zu dieser Revision der Landgemeindeordnung ausgegangen, wie vorhin schon von dem Herrn Abg. Kleinhempel betont worden ist, von den Gemeindevorständen und Bürgermeistern, die eine Petition eingereicht haben. Von den Forderungen dieser Petition sind ja einige erfüllt worden. Aber es sind vor allen Dingen solche erfüllt worden, die an sich schon einen reaktionären Anstrich hatten, die an sich schon eher einen Rückschritt als einen Fortschritt bedeuten. Jedenfalls aber hat man diejenigen Forderungen, die auf einen kleinen Fortschritt in dieser Petition hinweisen, zum größten Teil unberücksichtigt gelassen. Es haben zwar — das entspricht den Forderungen der Gemeindevorstände und der Bürgermeister kleinerer Städte — die Landgemeinden eine größere Selbständigkeit erhalten, aber doch nur unter der Bedingung, daß das Wahlrecht der Unansässigen durch Klassenscheidung verstümmelt werden soll. In der (C) Hauptsache beschränkt sich aber die ganze Selbständigkeit mehr darauf, daß die Gemeindevorstände etwas mehr Arbeit und damit zugleich etwas mehr Befugnisse erhalten haben. Dafür aber hat man den Einfluß der Einwohner auf die Zusammensetzung der Gemeindevertreter sehr wesentlich eingeschränkt.

Meine Herren! Für eine solche Erweiterung der Selbständigkeit müssen wir danken. Wenn man eine wirkliche Selbständigkeit der Gemeinden sicherstellen will, so muß man vor allen Dingen den Einfluß der Einwohner vergrößern, den sie auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung ausüben können, dann muß man die Rechte der Einwohner, vor allen Dingen das Wahlrecht der Einwohner, wesentlich erweitern. Es muß die Einwohnerschaft selbst die Grundlage der Gemeindeverwaltung bilden und somit auch die Grundlage der größeren Selbständigkeit der Gemeindeautonomie. Es kann somit und es darf unserer Meinung nach eine Gemeindeautonomie nur getragen werden vom Gesamtwillen der Einwohner. Wir sind nicht der Ansicht, daß wir jede landesgesetzliche Beschränkung der Autonomie der Gemeinden verwerfen müßten. Wir sind nur der Ansicht, daß diese Autonomie nicht in hohem Maße eingeschränkt werden darf durch willkürliche Verfügungen der Gemeindevorstände und der Aufsichtsbehörden. Wir ver- (D) langen, daß die Gemeindeautonomie besteht innerhalb gesetzlicher Schranken, daß aber durch das Gesetz zum Ausdruck kommt, inwieweit die Gemeinden zur Ausübung ihrer Befugnisse in der Verwaltung usw. vollständig selbständig sein sollen und inwieweit andererseits die Aufsichtsbehörde ein Recht hat, regelnd einzugreifen. Diese unsere Forderung ist durch die Revision der Landgemeindeordnung in keiner Weise erfüllt worden. Es besteht das Aufsichtsrecht noch in der Form der Bevormundung, die hauptsächlich bestimmt wird durch das Ermessen, um nicht zu sagen durch die Willkür der Amtshauptmannschaft. Außerdem hat ja die Regierung sich das Recht vorbehalten, in besonderen Fällen Dispensation von den Bestimmungen der Landgemeindeordnung zu erteilen. Also das, was wir unter Gemeindeautonomie verstanden haben wollen, was wir anstreben, was wir andererseits auch unter der Beschränkung der Gemeindeautonomie verstehen, was wir verstanden haben wollen unter einem wohltätigen Einfluß, den die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen ausüben kann, wo es sich als notwendig erwiesen hat, das alles enthält diese Vorlage nicht, sondern sie entwickelt die Selbständigkeit der Gemeinden in einer Weise, die wir nicht für gut halten können. Denn wenn man lediglich die Befugnisse der Gemeindevorsteher

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden